

# Umschulungsvertrag - Betriebliche Umschulung

zwischen			
Umschulungsbetrieb			
Betriebsnummer:			
Firma:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Telefon:	E-Mail:		
und dem/der Umzuschulenden			
Name:	Vorname:		
Geburtsdatum:	Geschlecht:	männlich	weiblich
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Telefon:	E-Mail:		
wird nachstehender Vertrag zur Umsch § 1 – Zweck der Umschulung	adding abgesemessen.		
_	uschulenden durch eine den besonderer usbildung mit verkürzter Ausbildungszeit		
des staatlich anerkannten Ausbildungs	sberufes		
der beruflichen Tätigkeit als			
vermittelt.			
§ 2 – Dauer der Umschulung			
Das Umschulungsverhältnis dauert	unter Berücksichtigung des bisherigen E	Bildungsweges au	ıf Grund der
nachgewiesenen Berufsbildung als			
und/oder der			
bisher ausgeübten Tätigkeit als			Monate.
Es beginnt am	und endet am		



- 2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.
- 3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist 1).

## § 3 – Pflichten des Umschulungsbetriebes

- 1. Der Umschulungsbetrieb verpflichtet sich:
  - a. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden,

Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen <sup>2</sup>), bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.

- b. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
- c. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
- d. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
- e. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
- f. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
- g. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
- h. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

2. Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:		
theoretische Unterweisung:		



#### § 4 – Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich:

- 1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
- 2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
- 3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
- 4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
- 5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
- 6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsbetrieb unverzüglich Nachricht zu geben.

## § 5 – Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Als wichtiger Grund für den Umschulungsbetrieb gelten auch die fortdauernde Störung der Maßnahme, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von der Ausbildung, die Nichteignung des Umzuschulenden für die Umschulungsmaßnahme oder der Entzug von Leistungen durch den Kostenträger/Rehabilitationsträger. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

#### § 6 - Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel Stunden. 2. Der Urlaub beträgt: im Jahr Arbeitstage Arbeitstage im Jahr im Jahr Arbeitstage § 7 - Vergütung 3) 1. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden als Vergütung wöchentlich / monatlich € (brutto) = € (netto) vom bis € (brutto) vom bis € (brutto) vom bis € (brutto) =€(netto) vom



2. Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:				
§ 8 – Unterkunft und Verpflegung (Unzutreffendes bitte	e streichen)			
Unterkunft wird – nicht – gestellt. Voll-/Teilverpflegung wi	rd – nicht – gewährt.			
§ 9 – Zeugnis				
Der Umschulungsbetrieb stellt dem Umzuschulenden bei muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Un Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Ur besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.	nschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und			
§ 10 – Sonstige Vereinbarungen (evtl. Probezeit)				
§ 11 – Nebenabreden				
Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsver Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsver				
Ort, Datum				
Unterschrift Umschulungsbetrieb	Unterschrift Umzuschulende/r			
Unterschrift und Sichtvermerk des zuständigen Kosten- bzw. Rehabilitationsträgers (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter etc.)				
Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle gemäß BBiG / HwO (z. B. Handwerkskammer etc.)				



- <sup>1</sup> Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so muss mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- <sup>2</sup> Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG).
- 3 Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet